## Woigtländischer Anzeiger.

27. Stück.

Freikags den 3. July 1807.

## Generale,

die Creirung der öffentlichen Notarien und die von denselben ben Abfaßung ihrer Instrumente zu beobachtende Form betr.

Von Gottes Gnaben, Friedrich August, Konigvon Sachsen, 20,20,20,20.

Liebe getreue. Da burch die seit der am 6. August vorigen Jahres von Gr. Romisch= Raiserlichen Majestat, Franz bem 3meiten, geschehenen Riederlegung der Reichsregierung er= folgte Auflösung des deutschen Reichsverbandes, und durch Unfern nunmehrigen Beitrift zu der am 12. July besagten Jahres errichteten Rheinconfoderation, in dem mit Gr. Majestat dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu Posen am II. Decbr. abgeschlossenen Frieden, auch vermöge der von Uns erlangten Ronigswurde und Souverainetat, das in der vormaligen Reichsverfaßung gegründete Umt der Hofpfalzgrafen und deren fogenannte Comitis ven, nebst den ihnen dieserhalb nachgelassen gewesenen Befugnissen, besonders auch in Creis rung öffentlicher Motarien erloschen sind, nicht minder die bisherige, auf die Megierung eines Romischen Kaisers sich beziehende, Form der von lettern zu fertigenden Instrumente einer Abanderung bedarf, fo finden Wir fur nothig, darüber: wie es kunftig mit Bestellung besagter Motarien und den von ihnen bei Abfassung der Instrumente zu beobachtenden Formalien in Uns seren sammtlichen Landen festzusetzen.

## 6. I.

Die Creirung offentlicher Motarien, welche diefes Umt in Unferen Landen ausüben wollen, foll hierdurch den Juristenfacultaten Unserer Universitaten Leipzig und Wittenberg, inglet. chen dem Rathe zu Leipzig, in der zeitherigen Maage fernerhin gestattet senn. Wir verseben Uns jedoch dabei von ihnen, daß sie bei Aus. ubung dieses Befugniffes mit der gehörigen Discretion und Bebutsamfeit zu Werke geben, und zu bem, außer ber nothigen Rechts und Geschäftskenntniß, auch einen vorzüglichen Grad von Zuverläßigkeit erfordernden Rotas riatsamte nur folche Perfonen ernennen werden, die sie, nach der mit ihnen angestellten ftrengen Prufung und der sonst von denselben erlangten Wissenschaft, für vollkommen qualificite bazu befunden haben.

Wegen der etwa außerdem in Unseren Landen zu ertheilenden Comitiven, werden Wir Uns auf die, lediglich bei Uns anzubringenden, diesfallsigen Gesuche, nach Besinden, ents
schließen.

9. 2.

Den bisher rechtmäßig creirten und bereits immatriculirten, oder die Immatriculation and noch erlangenden, Notarien ist die Ausübung ihres Amtes in Unseren Landen, jedoch unter Unser alleinigen Autorität, auch künstig nachs gelassen.

6. 3.

Bei Creirung neuer öffentlicher Notarien wird deren übliche Verpflichtung nicht weiter auf das deutsche Reich und dessen Oberhaupt, sons